



Notwendige Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (mit Alkoholausschank) werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen benötigt:

1. Antrag

Bei einer Neuerrichtung in zweifacher, bei einer Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes in einfacher Ausfertigung. Bitte füllen Sie die Antragsformulare vollständig und deutlich lesbar aus.

2. Baupläne und Baubeschreibung

Bei einer Neuerrichtung bitten wir Sie, zusätzlich den Bauschein der Betriebsräume in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Aus dem Grundriss müssen die Gasträume, Toilettenanlagen, Personalräume, Küchen und Nebenräume ersichtlich sein. Darüber hinaus sind, mit Ausnahme der Toilettenanlagen, für alle Räumlichkeiten die entsprechenden Flächengrößen anzugeben.

3. Miet- oder Pachtvertrag

Diesen bitten wir unterschrieben in Kopie vorzulegen.

4. Bescheinigung der Industrie- u. Handelskammer (IHK) über die Teilnahme an der Gaststättenunterrichtung nach § 4 Abs. 1 S. 4 GastG

Anmeldungen zur Unterrichtung bei der IHK Rheinhessen sind online möglich unter: <https://eoa2.bildung1.gfi.ihk.de/kammer/rheinhessen/anmeldung/gul?shortUrl=%2Fgastro-anmeldung>

Ansprechpartner:in bei der IHK Rheinhessen ist Frau Moderer (Tel. 06131/2621301).

5. Polizeiliches Führungszeugnis

Dieses müssen Sie persönlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde (Bürgeramt) beantragen. Geben Sie dabei bitte an: "Zur Vorlage beim 30- Standes-, Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Mainz für Gaststättenantrag" (Belegart O oder P). Das Führungszeugnis wird sodann direkt zu uns gesendet.



6. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Diese müssen Sie persönlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Gemeindebehörde (Bürgeramt) beantragen. Bitte geben Sie dabei an: "Zur Vorlage beim 30- Standes-, Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Mainz für Gaststättenantrag". Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist der Auszug sowohl für jede/n Geschäftsführer:in als auch für die juristische Person zu beantragen.

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird sodann direkt zu uns gesendet.

7. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

Diese müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist die Bescheinigung sowohl für jede/n Geschäftsführer:in als auch für die juristische Person zu beantragen.

8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt-/Gemeindekasse

Diese müssen Sie bei Ihrer zuständigen Stadt-/Gemeindekasse beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist die Bescheinigung sowohl für jede/n Geschäftsführer:in als auch für die juristische Person zu beantragen. Sofern Ihr Wohnort in Mainz ist, wenden Sie sich bitte an das Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport; Tel.: 12-2315 oder 12-2129; Stadthaus Große Bleiche.

9. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis

Diese müssen Sie unter www.vollstreckungsportal.de beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist die Auskunft sowohl für jede/n Geschäftsführer:in als auch für die juristische Person zu beantragen. Eine Anleitung zum Beantragen der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis finden Sie unter <https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/info.jsf> ("Download Hilfe als pdf"); unter Punkt 3.2. in diesem pdf-Dokument.

10. Auskunft des Amtsgerichtes bzgl. eines anhängigen Insolvenz-/Konkursverfahrens

Diese müssen Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht beantragen. Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person betrieben wird, ist die Auskunft sowohl für jede/n Geschäftsführer:in als auch für die juristische Person zu beantragen.

11. Handels- bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Gesellschaftsvertrag (NUR BEI JURISTISCHEN PERSONEN)

Sofern die Gaststätte von einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG, UG, OHG etc.) oder einem Verein (z.B. e.V.) betrieben wird, benötigen wir einen Auszug über die gerichtliche Entscheidung (Handels- bzw. Vereinsregisterauszug). Bei nicht eingetragenen Gesellschaften (GbR) wird ein Gesellschaftsvertrag benötigt.



Hinweise:

1. Hinweise für juristische Personen:

Eine Erlaubnis nach § 2 GastG kann auch juristischen Personen (z.B. GmbH, AG oder e.V.) erteilt werden. Personengesellschaften (z.B. GbR oder OHG) können keine eigene Erlaubnis erhalten. Hier benötigt jede/r Gesellschafter:in eine eigene Erlaubnis.

Bei juristischen Personen erhält nicht die natürliche Person (z.B. Geschäftsführer oder 1. Vorsitzender) die Erlaubnis nach § 2 GastG, sondern die juristische Person. Beim Wechsel eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder Vereinsvorstandes ist dieser mit einer sogenannten Änderungsanzeige der Gaststättenbehörde anzuzeigen. Die eigentliche Erlaubnis bleibt bestehen und der/die neue Geschäftsführer:in oder erste Vorsitzende muss lediglich seine Zuverlässigkeit nachweisen.

Zusätzlicher Hinweis für GmbH & Co. KG:

Eine GmbH & Co. KG ist eine Sonderform der KG und nicht selbst rechtsfähig. Das heißt, einer GmbH & Co. KG kann keine gewerberechtliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis nach § 2 GastG kann nur der Komplementär-GmbH (auch Verwaltungs-GmbH) erteilt werden. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit werden die Geschäftsführer:innen der Komplementär-GmbH überprüft.

2. Hinweise zu den hygienerechtlichen Fachkenntnissen

Bis zum Ablauf der befristeten Vorerlaubnis bzw. Erteilung der endgültigen Erlaubnis sind von den Personen, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, die entsprechenden Fachkenntnisse nachzuweisen (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. der Anlage 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung).

3. Hinweise zur Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG

In den Fällen, in denen eine Stellvertretungserlaubnis beantragt wird, bitten wir um Vorlage folgender Unterlagen:

- Arbeitsvertrag des/der Stellvertreters/Stellvertreterin
- Bescheinigung über eine abgelegte Gaststättenunterrichtung der IHK des/der Stellvertreters/Stellvertreterin (Nr. 4 der obigen Unterlagen)
- Polizeiliches Führungszeugnis des/der Stellvertreters/Stellvertreterin (Nr. 5 der obigen Unterlagen)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister des/der Stellvertreters/Stellvertreterin (Nr. 6 der obigen Unterlagen)



- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes des/der Stellvertreters/Stellvertreterin (Nr. 7 der obigen Unterlagen)

4. Hinweise in Bezug auf Geeignetheitsbescheinigung zum Aufstellen von Geldspielgeräten

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass mit der Beantragung bzw. der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis keinerlei Ansprüche auf Erteilung einer Geeignetheitsbescheinigung zum Aufstellen von Geldspielgeräten geltend gemacht werden können. Dies ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen. Bis zur Vorlage einer entsprechenden behördlichen Genehmigung ist das Aufstellen von Geldspielgeräten somit verboten.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 – 12 2426/2438
Telefax 06131 – 12 30 10
E-Mail-Adresse: gaststaetten@stadt.mainz.de